



SACHSEN-ANHALT

Vertrag

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch

**das Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

– im folgenden Text Auftraggeber (AG) genannt –

und

der Firma

--

--

--

– im folgenden Text Auftragnehmer (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt

§1 Vertragsgegenstand	3
§2 Leistungsumfang, Prüfrecht	3
§3 Beirat	4
§4 Leistungsvergütung	4
§5 Preisanpassung	5
§6 Abrechnungsverfahren	6
§7 Abtretung Minderung	6
§8 Vertragsdauer, Kündigung	7
§9 Haftung und Verkehrssicherungspflicht.....	7
§10 Zutrittsrecht	8
§11 Nebenpflichten des Auftragnehmers	9
§12 Form der Wirksamkeit.....	9

§1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Unterbringung und die Betreuung eines Flüchtlingsfrauenhauses mit sozialer Beratung und Betreuung alleinreisender bzw. traumatisierter Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen sowie deren minderjährigen Kinder, wie in dem in der Ausschreibung des Landesverwaltungsamtes vom ... genannten Umfang.
2. Der Auftragnehmer hat in der Liegenschaft....., Plätze für bis zu 10 Personen vorzuhalten (Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt - FFH).
3. Das Verwaltungsverfahren über den Aufenthalt (Aufnahme und Entlassung) der alleinreisenden bzw. traumatisierten Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen § 2

§2

Leistungsumfang, Prüfrecht

1. Art und Umfang der Leistung bestimmen sich durch:
 - die in der Ausschreibung vom ... aufgeführten Hinweise und Anlagen, insbesondere die Anlagen 1 (Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt - Rahmenkonzeption), Anlage 2 (Grundsätze über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen im Flüchtlingsfrauenhaus (FFH)), sowie die Leistungsbeschreibung,
 - nachstehende Bedingungen dieses Vertrages,
 - sämtliche Vergabeunterlagen- sowie Angebotsbestandteile (Bieterfragen, Ergänzungen, Eigenerklärungen, Nachweise, Kostenkalkulation, Konzepte)

- die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“- (ZVB),
 - die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/B sowie
 - die Vertragsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt nach TVergG LSA
2. Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.
 3. Eigene Vertragsklauseln, insbesondere allgemeine und sonstige Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.
 4. Der Auftraggeber und der Landesrechnungshof sind zur Prüfung der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und zu beachtenden Grundsätze berechtigt. Auf Verlangen erteilt ihnen der Auftragnehmer Auskunft in allen Angelegenheiten des Unterkunftsbetriebs und stellt die Abrechnungsunterlagen (z. B. Jahresabschluss, Bilanz) zur Verfügung.

§3 Beirat

1. Das FFH wird von einem Beirat begleitet (siehe Punkt 6 Anlage 2). Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
2. Der Auftragnehmer sichert die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Beirat zu.

§4 Leistungsvergütung

1. Der Auftragnehmer wird für seine Leistungen auf der Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Kostenkalkulation (Anlage 3 des Vertrages) vergütet.
2. Die Vergütung der Personalstelle der Leiterin (1,0 VzÄ) und einer Personalstelle der

Sozialarbeiterin (0,75 VzÄ) erfolgt über eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie), die jährlich vom Auftragnehmer zu beantragen ist.

§5 Preisanpassung

1. Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt:

$$K_N = K * (P_A + P_L * L_N / L)$$

K Angebotspreis

K_N neuer Preis

P_A Allgemeinkostenanteil an Gesamtkosten

P_L Personalkostenanteil an Gesamtkosten

L Personalkosten

L_N neue Personalkosten

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Der AN hat gegenüber dem AG die Lohnänderung schriftlich anzuzeigen und die konkreten Auswirkungen auf seine Kalkulation nachzuweisen. Die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen für Folgejahre berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.

2. Ändern sich die Betriebskosten der angemieteten Wohnung gem. Betriebskostenverordnung (BetrKV), so ist eine Preisanpassung möglich. Der AN hat die Auswirkungen auf seine Kalkulation darzulegen und dem AG die Betriebskostenabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Auf Antrag des Auftragnehmers erfolgt eine Anpassung der Sachkosten und sonstige Kosten (gem. Anlage 3) an den vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres.

§6

Abrechnungsverfahren

1. Der Auftragnehmer erhält einen monatlichen Abschlag in Höhe von einem Zwölftel der kalkulierten Kosten (Anlage 3) in Höhe von € mit Ausnahme der Vergütung der unter § 4.2. geförderten Personalstellen. Diese Abrechnung erfolgt gesondert durch den AN.

§7

Abtretung Minderung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Forderungen nach § 4 nur mit der Maßgabe abzutreten, dass der Auftraggeber - abweichend von § 406 BGB - nach Kenntnis der Abtretung erworbene und fällig gewordene Forderungen gegen den Auftragnehmer auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen kann. Andernfalls wird die Abtretung durch diesen Vertrag ausgeschlossen (§ 399 BGB).
2. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag die Leistungen nach § 4 zu kürzen. Dies gilt auch, wenn Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Minderungsanspruch durch Aufrechnung geltend zu machen.

§8

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.08.2025 und wird für eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31.07.2028 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch den Auftraggeber mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren zum 31.07.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen in erheblichem Maße schuldhaft verletzt. Eine solche Vertragsverletzung liegt u. a. vor, wenn gegen Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verstoßen wird und Mängel trotz Abmahnung innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt werden.
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind dem Auftraggeber, soweit er dies wünscht, die von ihm beschafften oder finanzierten Ausstattungsgegenstände zu überlassen.
4. Falls und soweit die Nutzung der Unterkunft gerichtlich und/oder behördlich untersagt wird, bestehen für die Zeit der Nutzungsuntersagung keine gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag. In diesem Fall kann der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Bei Inanspruchnahme dieses Kündigungsrechts stehen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche auf Ausgleichszahlungen zu. Hat der Auftragnehmer die Nutzungsuntersagung zu vertreten, so bleibt das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu verlangen, unberührt.

§9

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Auftragnehmer obliegen die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht in den Räumlichkeiten und auf dem genutzten Grundstück. Er haftet auch für Schäden, die mit dem

Betrieb des FFH entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die Bewohnerinnen und/oder deren Kinder verursacht werden. Ebenso haftet er für Schäden, die die Bediensteten, Besucherinnen bzw. Besucher oder von ihm beauftragte Firmen (z. B. Handwerksbetriebe) verursachen.

2. Die für den Betrieb der Unterkunft benötigten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Erlaubnisse werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt. Der Auftragnehmer hat für diese Erlaubnisse zu sorgen und eventuelle Auflagen zu erfüllen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für den Betrieb des FFH geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Auflagen (z. B. Brandschutz, Hygiene) eingehalten werden. Er hat während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber jeweils im IV. Quartal des jeweiligen Jahres eine Abnahme des FFH durch die Gesundheits- und Brandschutzbehörde nachzuweisen.

§10 Zutrittsrecht

1. Der Auftraggeber hat jederzeit Zutritt zur Unterkunft. Für die übrigen Vertreter des Landes und der Stadt Halle (Saale), die Aufgaben der Verwaltung, Aufsicht, Prüfung oder Betreuung wahrnehmen, sowie für die Beiratsmitglieder, gilt dies nach vorheriger Anmeldung bei der Heimleitung oder dem Auftraggeber. Der Zutritt anderer Personen ist grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Heimleitung oder des Auftraggebers zulässig. Das Hausrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.
2. Mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Personen ist männlichen Personen über 14 Jahren der Zutritt zum FFH untersagt. Ein entsprechender Hinweis ist in die Hausordnung aufzunehmen.

§11 Nebenpflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bis zum 5. Werktag des Folgemonats die tägliche Belegung des FFH mit.
2. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über besondere Vorfälle im FFH.
3. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der nach diesem Vertrag erhaltenen Leistungsvergütung vor und teilt Änderungen unverzüglich mit.

§12 Form der Wirksamkeit

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. sich später als unwirksam erweist oder eine Lücke besteht. In diesem Fall erfolgt die Ermittlung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Sinnbestimmung durch Auslegung sowie Lückenergänzung durch Rückgriff auf Normen und Grundsätze des Zivilrechts.

Auftragnehmer
(Unterschrift, Datum)

Auftraggeber
(Unterschrift, Datum)

Anlagen

- Anlage 1 Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt - Rahmenkonzeption
- Anlage 2 -Grundsätze über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen im Flüchtlingsfrauenhaus (FFH)
- Anlage 3 Kostenkalkulation